

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 42

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 42

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervers. d. S.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1/2spaltige Pettzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 19. Januar 1905

Wochenspruch: Gold ist der Erde Lösungswort
Und doch muß auch der Reichste fort.

Verbandswesen.

Der erste Gewerbeverein in Unterwalden wurde in einer gut besuchten Versammlung nach Anhörung eines Vortrages von Gewerbesekretär Krebs aus Bern in Buchs gegründet. Führer beider politischen Parteien, insbesondere Landammann Wyss, stehen an der Spitze des Vereins. In Beckenried und Stans will man die Gewerbetreibenden ebenfalls vereinigen.

Verschiedenes.

Kantonales Gewerbemuseum Bern. (Eing.) In den letzten Monaten sind der Sammlung des Gewerbemuseums folgende Gegenstände vorübergehend zur Ausstellung überlassen worden: Von der Maschinenfabrik Derlikon, eine Schnellbohrmaschine; vom technischen Bureau Wolf & Graf in Zürich, eine Shapingmaschine; von der Maschinenagentur Bernheim-Bögeli in Bern, eine Wandbohrmaschine; von Ing. Hüni in Morges, ein Gefällmesser in Spazierstockform (Schweizer. Patent 22,704); von Schreinermeister Erb in Bern, ein Salontisch und ein Schrank; von Spenglermeister Dünner in Bern, eine Waschmaschine; von Glasmaler Drenkhahn in Basel, acht Glas-

malereien; von den Lehrwerkstätten in Bern, das Modell einer Klauenkupplung in natürlicher Größe; von Fabrikant Hindermann in Basel, eine Kollektion von Arbeiten in Glasmosaik; von Heraldiker Mürger in Bern, der Entwurf zu einem Kirchenfenster für die Kirche von Barmen; von der Société anonyme in Lausanne, eine Universal-Gewindeschneidertabelle in Metall.

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Vom Elektrizitätswerk Bezau wird der „N. Z. Z.“ geschrieben: Die letzter Tage eingetretene außerordentliche Kälte, vereint mit starkem Biswind, verursachte in überraschend kurzer Zeit heftigen Eisgang auf den Flüssen, so auch auf der Aare, was sich unter andern auch beim Elektrizitätswerk Bezau bemerkbar machte. Während jedoch eine Reihe größerer und kleinerer Elektrizitätswerke nach verschiedenen Zeitungsmeldungen infolge des Frostes totale Betriebseinstellung in der Dauer von ein und mehreren Tagen erlitten, war das Elektrizitätswerk Bezau nur genötigt, einen kleinen Bruchteil seiner Leitungen während je ungefähr einer Stunde abends auszuschalten, weil die gemäß vertraglichen Vereinbarungen beanspruchten Aushülfsdampfkräfte zu jener Zeit nicht vollständig genügten, um den mit dem Grundeisgang unvermeidlich zusammenhängenden Kraftausfall zu decken.